

## **Änderungsantrag: Übergang in die Direktvermarktung praxistauglich gestalten und Abwicklungsgrundlagen für die Direktvermarktung sicherstellen**

### **A. Handlungsbedarf**

Die digitale Transformation der Energiewirtschaft erfordert eine belastbare Messinfrastruktur, die eine viertelstundenscharfe Erfassung und Übermittlung von Erzeugungs- und Verbrauchsdaten als auch eine effektive Steuerung der Erzeugungsanlagen ermöglicht. Ohne eine solche Grundlage können weder dynamische Tarife noch eine verpflichtende Direktvermarktung kleiner und mittlerer Erzeugungsanlagen wirksam umgesetzt werden.

Das aktuelle Netzpaket (BT-Drs. 21/7866) adressiert die Synchronisierung des Anlagenzubaues mit dem Netzausbau, die Einführung digitaler Netzanschlussportale sowie die Priorisierung von Netzanschlusskapazitäten. Zentrale Zielsetzungen sind die Reduktion netzbedingter Abregelungen und die Senkung der Redispatch-Kosten. Der EEG-Entwurf (BT-Drs. 21/7867) verfolgt das übergeordnete Ziel, den Anteil erneuerbarer Energien am Bruttostromverbrauch bis 2030 auf mindestens 80 % zu steigern und stärkt die Markt- und Systemintegration durch Förderung der Direktvermarktung.

Die derzeit geltenden und vorgesehenen Regelungen weisen erhebliche Defizite auf: Messstellenbetreiber unterliegen zwar Pflichteinbauquoten für intelligente Messsysteme, jedoch fehlt es an effektiven Durchsetzungsmechanismen. Die Bundesnetzagentur verfügt über eine Festlegungskompetenz nach § 29 EnWG, diese wird jedoch bislang nicht konsequent für die Beschleunigung des Smart-Meter-Rollouts genutzt. Zudem existieren keine hinreichenden Sanktionsmechanismen bei Nichterfüllung der Pflichtquoten durch Messstellenbetreiber.

Der vorgesehene Übergang kleiner und mittlerer Anlagen in die Direktvermarktung erfordert das Vorhandensein technischer und abwicklungstechnischer Mechanismen, die gegenwärtig nicht gegeben sind und erheblichen Umsetzungsaufwand sämtlicher Marktteilnehmer erfordern, unter anderem beim Smart-Meter- und Steuerungs-Rollout sowie bei notwendigen Prozessen der Marktkommunikation. Die Schaffung dieser Voraussetzung liegt überwiegend nicht in der Hand der Anlagenbetreiber. Die marktliche Integration kleiner und mittlerer Anlagen in die Direktvermarktung muss unter dem Vorbehalt stehen, dass diese Voraussetzungen erfüllt sind, und darf nicht zulasten der Anlagenbetreiber gehen, welche ihre Auflagen vollständig erfüllen.

### **B. Gesetzesentwurf**

#### **I. Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes**

Das Energiewirtschaftsgesetz vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), das zuletzt durch [...] geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 14f wird folgender § 14g eingefügt:

**Kommentiert [A1]:** Festlegungsauftrag der BNetzA zum Smart-Meter-Rollout für weitere SP Netzanschlüsse

## „§ 14g

### Rollout zusätzlicher viertelstundenscharfer Messwerte in Verteilernetzen; Festlegungskompetenz

(1) Die Regulierungsbehörde legt bis zum 1. Januar 2027 durch Festlegung nach § 29 Absatz 1 einheitliche Rahmenbedingungen fest, unter denen grundzuständige Messstellenbetreiber im Sinne des § 2 Satz 1 Nummer 4 des Messstellenbetriebsgesetzes sicherstellen, dass bis zum 31. Dezember 2030 bei mindestens weiteren 60 Prozent und bis zum 31. Dezember 2032 bei mindestens 90 Prozent der Messstellen an ortsfesten Zählpunkten im Sinne von §§ 29 und 45 des Messstellenbetriebsgesetzes mit einem Jahresverbrauch von weniger als 100.000 Kilowattstunden viertelstundenscharfe Messwerte erhoben und an die Marktakteure übermittelt werden können.

(2) Von dem Anwendungsbereich des Absatzes 1 ausgenommen sind Messstellen, die

1. aufgrund der Tatbestandsvoraussetzungen des § 29 Absatz 1 des Messstellenbetriebsgesetzes dem Pflichteinbau eines intelligenten Messsystems unterliegen oder bei denen ein solcher Einbau bereits erfolgt ist, oder
2. bei denen ein intelligentes Messsystem im Sinne der §§ 24 und 25 des Messstellenbetriebsgesetzes bereits in Betrieb ist und viertelstundenscharfe Messwerte tatsächlich erhoben und an die Marktakteure übermittelt werden.

(3) Die Festlegung lässt die Anforderungen an den Einbau, den Betrieb und die technischen Mindestanforderungen intelligenter Messsysteme in §§ 21, 29 und 45 des Messstellenbetriebsgesetzes unberührt, soweit sie nicht ausdrücklich ergänzende Anforderungen für den erweiterten und beschleunigten Rollout nach Absatz 1 regelt. Die Festlegung hat insbesondere

1. einen Rahmenzeitplan mit jährlichen Zwischenzielen für den Rollout,
2. technische Anforderungen an Kommunikationseinrichtungen und Messeinrichtungen und
3. Anforderungen an die Datenverarbeitung und -übermittlung, einschließlich Datenschutz und Datensicherheit, und

(4) Die Regulierungsbehörde hat sicherzustellen, dass die netzseitigen Kosten für die Umsetzung der Festlegung nach Absatz 1 bei der Festlegung oder Genehmigung der Netzentgelte nach den §§ 21 und 23a nicht oder nur insoweit erhöhend berücksichtigt werden, als die zugrunde liegenden Maßnahmen nachweislich funktionsfähig im Sinne von Absatz 7 betrieben werden.

(5) Die Festlegung ist so zu gestalten, dass sie den schrittweisen Ausbau der digitalen Infrastruktur im Einklang mit den Vorgaben des Messstellenbetriebsgesetzes und den energiewirtschaftlichen Erfordernissen zur Integration erneuerbarer Energien und zur Nutzung von Flexibilitätsoptionen ermöglicht. Sie hat insbesondere sicherzustellen, dass die nach Absatz 1 eingesetzten technischen Ein-

richtungen interoperabel mit bestehenden Marktprozessen und Kommunikationsstandards sind und dass die erhobenen Messwerte für Direktvermarkter kleinerer Verbrauchs- und Einspeiseanlagen unmittelbar nutzbar sind.

(6) Die Festlegung kann vorsehen, dass Messwerte aus zusätzlicher Messwertkommunikation für Zwecke der Netzzustandsanalyse, der Netzplanung und des Lastmanagements verwendet werden können. Zusätzliche Messwertkommunikation ist die Erhebung und Übermittlung von Messwerten mit einer zeitlichen Auflösung von höchstens 15 Minuten unter Nutzung technischer Einrichtungen, die nicht als Smart-Meter-Gateway eines intelligenten Messsystems nach den § 24 und § 25 des Messstellenbetriebsgesetzes zertifiziert sind, sofern die Anforderungen an Sicherheit, Datenschutz und Interoperabilität nach Maßgabe der Festlegung der Regulierungsbehörde erfüllt sind.

(7) Die Festlegung der Regulierungsbehörde soll vorsehen, dass Kosten für den Einbau, Betrieb oder die Nutzung von Messsystemen, insbesondere intelligenter Messsysteme einschließlich Smart-Meter-Gateways und Steuerungseinrichtungen, bei der Festlegung oder Genehmigung der Netzentgelte nach den §§ 21 und 23a nicht berücksichtigt werden, soweit diese Messsysteme nicht funktionsfähig betrieben werden. Eine Funktionsfähigkeit liegt insbesondere nicht vor, wenn viertelstundenscharfe Messwerte erhoben, aufgrund fehlender Prozesse, Systeme oder Schnittstellen beim Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen oder beim grundzuständigen Messstellenbetreiber jedoch nicht verarbeitet, weitergeleitet oder abrechnungsrelevant genutzt werden können. Die Regulierungsbehörde legt nähere Kriterien für die Funktionsfähigkeit, Nachweisführung und Prüfung fest und überprüft regelmäßig die Einhaltung dieser Kriterien durch die grundzuständigen Messstellenbetreiber oder die Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen.

## II. Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes

Das Erneuerbare-Energien-Gesetz vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), das zuletzt durch [...] geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 9 Absatz 2b wird gestrichen.
2. § 20 Absatz 1 Satz 1 wird durch folgenden Satz 1 ersetzt:

„(1) Der Anspruch auf die Zahlung der Marktprämie nach § 19 Absatz 1 Nummer 1 besteht nur für Anlagen unabhängig von der installierten Leistung, die nach § 40 Absatz 2 als neu in Betrieb genommen gelten, und nur für Kalendermonate, in denen

1. der Strom direkt vermarktet wird,
2. der Anlagenbetreiber dem Netzbetreiber das Recht einräumt, diesen Strom als ‚Strom aus erneuerbaren Energien oder aus Grubengas, gefördert nach dem EEG‘ zu kennzeichnen, und
3. der Strom in einem Bilanz- oder Unterbilanzkreis bilanziert wird, in dem ausschließlich bilanziert wird:

**Kommentiert [A2]:** Keine Wirkleistungsbegrenzung auf 50% für PV-Anlagen des zweiten Segments

**Kommentiert [A3]:** Kein Entfall der Marktprämie für Anlagen unter 25 Kilowatt

- a) Strom aus erneuerbaren Energien oder aus Grubengas, der in der Veräußerungsform der Direktvermarktung mit Marktprämie vermarktet wird, oder
- b) Strom, der nicht unter Buchstabe a fällt und dessen Einstellung in den Bilanz- oder Unterbilanzkreis nicht von dem Anlagenbetreiber oder dem Direktvermarktungsunternehmer zu vertreten ist.“

3. § 21 Absatz 1 wird durch folgenden Absatz 1 ersetzt:

„(1) Ein Zahlungsanspruch im Rahmen der Netzbetreiberabnahme nach § 19 Absatz 1 Nummer 2 besteht nur für Kalendermonate, in denen der Anlagenbetreiber den Strom in ein Netz einspeist und dem Netzbetreiber nach § 11 Absatz 1 Satz 2 zur Verfügung stellt, und zwar für

1. Strom aus Anlagen

- a) mit einer installierten Leistung von weniger als 100 Kilowatt, die vor dem 1. Januar 2028 in Betrieb genommen worden sind,
- b) mit einer installierten Leistung von weniger als 50 Kilowatt, die vor dem 1. Januar 2029 in Betrieb genommen worden sind,
- c) mit einer installierten Leistung von weniger als 25 Kilowatt, die vor dem 1. Januar 2030 in Betrieb genommen worden sind, und
- d) mit einer installierten Leistung von weniger als 7 Kilowatt, die vor dem 1. Januar 2031 in Betrieb genommen worden sind,

2. Strom aus Anlagen mit einer installierten Leistung von weniger als 100 Kilowatt, für den keine Zahlung nach den Nummern 1 oder 3 geltend gemacht wird, dabei verringert sich in diesem Fall der Anspruch auf null, oder

3. Strom aus ausgeförderten Anlagen.

Fehlen bis zu den in Satz 1 Nummer 1 genannten Zeitpunkte die allgemeinen technischen und betrieblichen Voraussetzungen dafür, dass Anlagen mit der jeweiligen installierten Leistung der Veräußerungsform der Marktprämie nach § 20 zugeordnet werden können, verschiebt sich der maßgebliche Zeitpunkt nach hinten, bis diese Voraussetzungen erfüllt sind. Die Bundesnetzagentur kann durch Festlegung nach § 85 Absatz 2 den Zeitpunkt bestimmen, ab dem die Voraussetzungen nach Satz 2 erfüllt sind; dabei hat sie alle Umstände einschließlich der Ausstattung von Anlagen mit intelligenten Messsystemen und der Umsetzung erforderlicher Kommunikationsprozesse zu berücksichtigen. Satz 1 Nummer 1 ist nicht anzuwenden auf Stecker-solargeräte mit einer installierten Leistung der Solaranlage oder der Solaranlagen von insgesamt bis zu 2 Kilowatt und mit einer Wechselrichterleistung von insgesamt bis zu 800 Voltampere, die hinter der Entnahmestelle eines Letztverbrauchers betrieben werden.“

4. § 25 Absatz 2 wird durch folgenden Absatz 2 ersetzt:

**Kommentiert [A4]:** Vergütete Netzbetreiberabnahme auch für Anlagen bis 100 kW, Flexibilisierung der Zeitpunkte, bis Direktvermarktung tatsächlich möglich ist

**Kommentiert [A5]:** Flexible Übergangsfrist für bezahlte Netzbetreiberabnahme

„(2) Befristete Übergangszahlungen nach § 19 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a in Verbindung mit § 21 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 sind bis zum Ende des 36. auf die Inbetriebnahme der Anlage folgenden Kalendermonats zu leisten, soweit sich aus den Bestimmungen dieses Gesetzes nichts anderes ergibt, mindestens jedoch bis zu dem Zeitpunkt, bis die allgemeinen technischen und betrieblichen Voraussetzungen dafür erfüllt sind, dass die Anlage der Veräußerungsform der Marktprämie nach § 20 zugeordnet werden kann. Die Bundesnetzagentur kann durch Festlegung nach § 85 Absatz 2 den Zeitpunkt bestimmen, ab dem die Voraussetzungen nach Satz 1 erfüllt sind; dabei hat sie alle Umstände einschließlich der Ausstattung von Anlagen mit intelligenten Messsystemen und der Umsetzung erforderlicher Kommunikationsprozesse zu berücksichtigen.“

5. Nach § 50c wird folgender § 50d eingefügt:

„50d  
Ausgleichszahlungen bis zur Direktvermarktungsfähigkeit

(1) Betreiber von Anlagen mit einer installierten Leistung von weniger als 100 Kilowatt haben für den in diesen Anlagen erzeugten und in ein Netz eingespeisten Strom gegen den Netzbetreiber einen Anspruch auf eine Ausgleichszahlung nach Maßgabe der Absätze 2 bis 4.

(2) Der Anspruch auf Ausgleichszahlung nach Absatz 1 besteht nur für Kalendermonate, in denen die allgemeinen technischen und betrieblichen Voraussetzungen dafür fehlen, dass die Anlage der Veräußerungsform der Marktprämie nach § 20 zugeordnet werden kann. Die Bundesnetzagentur kann durch Festlegung nach § 85 Absatz 2 den Zeitpunkt bestimmen, ab dem die Voraussetzungen nach Satz 1 erfüllt sind; dabei hat sie alle Umstände einschließlich der Ausstattung von Anlagen mit intelligenten Messsystemen und der Umsetzung erforderlicher Kommunikationsprozesse zu berücksichtigen. Verzögerungen beim Rollout von intelligenten Messsystemen und Steuerungseinrichtungen sowie erforderlicher Markt- und Kommunikationsprozesse sollen nicht zulasten des Anlagenbetreibers gehen.

(3) Der Anspruch entfällt bei Anlagen,

1. wenn zum Zeitpunkt der erstmaligen Zuordnung der Anlage zur Veräußerungsform einer Direktvermarktung der Anlagenbetreiber ein Unternehmen in Schwierigkeiten ist oder
2. offene Rückforderungsansprüche gegen den Anlagenbetreiber aufgrund eines Beschlusses der Europäischen Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem europäischen Binnenmarkt bestehen.

(4) Die Höhe der Ausgleichszahlung nach Absatz 1 ist der Betrag, um den die tatsächlichen Erlöse des Anlagenbetreiber pro eingespeiste Kilowattstunde den anzulegenden Wert nach Unterabschnitt 1 unterschreiten. Der Anlagenbetreiber weist die tatsächlichen Erlöse in geeigneter Weise gegenüber dem Netzbetreiber nach.“

6. § 53 Absatz 1 wird durch folgenden Absatz 1 ersetzt:

**Kommentiert [A6]:** Ausgleichsmechanismus für Mindereinnahmen aufgrund fehlender technischer Voraussetzungen für Direktvermarktung

**Kommentiert [A7]:** Kein Abzug bei Netzbetreiberabnahme, solange Direktvermarktung nicht möglich

„(1) Die Höhe des Anspruchs im Rahmen der Netzbetreiberabnahme in der Variante der befristeten Übergangszahlung berechnet sich aus den anzulegenden Werten, wobei von den anzulegenden Werten 1 Cent pro Kilowattstunde abzuziehen sind. Der Abzug nach Satz 1 ist nicht vorzunehmen, solange die allgemeinen technischen und betrieblichen Voraussetzungen dafür fehlen, dass die Anlage der Veräußerungsform der Marktpremie nach § 20 zugeordnet werden kann. Die Bundesnetzagentur kann durch Festlegung nach § 85 Absatz 2 den Zeitpunkt bestimmen, ab dem die Voraussetzungen nach Satz 1 erfüllt sind; dabei hat sie alle Umstände einschließlich der Ausstattung von Anlagen mit intelligenten Messsystemen und der Umsetzung erforderlicher Kommunikationsprozesse zu berücksichtigen.“

### III. Änderung des Messstellenbetriebsgesetzes

Das Messstellenbetriebsgesetz vom 29. August 2016 (BGBl. I S. 2034), das zuletzt durch [...] geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 19 Absatz 3 Satz 3 wird folgender Satz eingefügt:

„Die Regulierungsbehörde kann hiervon durch Festlegungen nach § 14g des Energiewirtschaftsgesetzes abweichen. Trifft die Regulierungsbehörde eine Festlegung zur zusätzlichen Messwertkommunikation, bedarf es zur Nutzung der technischen Einrichtungen keiner Zertifizierung nach den § 24 und § 25.“

**Kommentiert [A8]:** Festlegungsauftrag der BNetzA zum Smart-Meter-Rollout für weitere SP Netzanschlüsse

2. § 34 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Nummer 4 wird durch folgende Nummer 4 ersetzt:

„4. nach Maßgabe der §§ 56 und 60 die Erhebung von viertelstundengenauen Netzzustandsdaten, deren Verarbeitung und deren tägliche Übermittlung an den Netzbetreiber über das Smart-Meter-Gateway“

**Kommentiert [A9]:** Datenverarbeitung, Verweigerung der Ausstattung mit iMSys, Pauschalierter Schadenersatz für Pflichtverletzungen der gMSB

b) Absatz 2 Sätze 3 bis 6 werden durch folgende Sätze ersetzt:

„Messstellenbetreiber können dem Anspruchsteller die Bereitstellung von Zusatzleistungen nach Satz 2 nur so lange und insoweit verweigern, wie die Bereitstellung von Zusatzleistungen aus technischen Gründen nicht möglich ist oder die Messstellenbetreiber nach § 31 Absatz 1 von der Erbringung der Leistung befreit sind. Die Gründe für die Verweigerung nach Satz 3 sind nachvollziehbar in Textform zu begründen.“

3. Nach § 71 wird folgender § 71a eingefügt:

§ 71a

Ausgleichsanspruch bei Pflichtverletzungen der Messstellenbetreiber

(1) Energieversorgungsunternehmen, Direktvermarktungsunternehmer, Letztverbraucher, Netzanschlussbegehrende nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz, Anlagenbetreiber und Anschlussnehmer nach diesem Gesetz haben einen Ausgleichsanspruch gegen den Messstellenbetreiber, wenn dieser

**Kommentiert [A10]:** Datenverarbeitung, Verweigerung der Ausstattung mit iMSys, Pauschalierter Schadenersatz für Pflichtverletzungen der gMSB

1. die Erfassung, Verarbeitung oder Übermittlung von Messwerten aus modernen Messeinrichtungen oder intelligenten Messsystemen verweigert, obwohl die gesetzlichen Voraussetzungen und im Fall des wettbewerblichen Messstellenbetreibers die vertraglichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind,
2. die Erbringung der Standardleistungen nach § 34 Absatz 1 verweigert oder diese nicht innerhalb der hierfür geltenden gesetzlichen oder untergesetzlichen Fristen anbietet,
3. die Erbringung der Zusatzleistungen nach § 34 Absatz 2 verweigert oder diese nicht innerhalb der hierfür geltenden gesetzlichen oder untergesetzlichen Fristen anbietet, einschließlich der Frist gemäß § 34 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1.

Die in Satz 1 genannten Berechtigten haben ferner einen Ausgleichsanspruch gegen den Messstellenbetreiber, wenn dieser den Messstellenbetrieb von technischen oder sonstigen Bedingungen abhängig macht, die über die technischen Mindestbedingungen nach § 8 Absatz 2 oder die sonstigen gesetzlichen Bedingungen hinausgehen.

(2) Der Ausgleichsanspruch nach Absatz 1 besteht unabhängig von einem konkret nachzuweisenden materiellen Schaden des Anspruchsinhabers und dient dem Ausgleich immaterieller Beeinträchtigungen durch Verzögerungen, Nichtumsetzung oder diskriminierende Umsetzung der Pflichten des Messstellenbetreibers.

(3) Die Höhe des Ausgleichsanspruchs bestimmt sich nach der Zuordnung der Pflichtverletzung zu einer der folgenden Kategorien:

1. Kategorie A: Verweigerung der Erfassung, Verarbeitung oder Übermittlung von Messwerten aus modernen Messeinrichtungen oder intelligenten Messsystemen (Absatz 1 Satz 1 Nummer 1),
2. Kategorie B: Nicht- oder Späterbringung der sonstigen Standardleistungen nach § 34 Absatz 1 (Absatz 1 Satz 1 Nummer 2),
3. Kategorie C: Nicht- oder Späterbringung der Zusatzleistungen nach § 34 Absatz 1 (Absatz 1 Satz 1 Nummer 3).
4. Kategorie D: Erschwerung des Messbetriebs durch Bedingungen, die über technische Mindestbedingungen nach § 8 Abs. 2 hinausgehen (Absatz 1 Satz 2).

(4) Der Ausgleichsanspruch beträgt

1. 30 Euro je Messstelle und Kalendermonat für Pflichtverletzungen der Kategorie A,
2. 20 Euro je Messstelle und Kalendermonat für Pflichtverletzungen der Kategorie B,

3. 20 Euro je Messstelle und Kalendermonat für Pflichtverletzungen der Kategorie C.
4. 50 Euro je Messstelle und Kalendermonat für Pflichtverletzungen der Kategorie D.

Die Begrenzung nach Satz 1 lässt einen weitergehenden Schadensersatzanspruch nach Absatz 5 unberührt.

(5) Die Geltendmachung des Ausgleichsanspruchs nach Absatz 1 schließt nicht aus, dass die jeweiligen Anspruchsinhaber nach allgemeinen zivilrechtlichen Vorschriften einen weitergehenden Schadensersatzanspruch gegen den Messstellenbetreiber wegen derselben Pflichtverletzung geltend machen. Ein aufgrund anderer Rechtsvorschriften oder vertraglicher Vereinbarungen gewährter Schadensersatz oder eine vergleichbare Entschädigung wird auf den Ausgleichsanspruch nach Absatz 1 nur angerechnet, soweit er denselben Zeitraum und dieselbe Pflichtverletzung betrifft.

(6) Messstellenbetreiber können von Dritten, einschließlich anderer Messstellenbetreiber, Netzbetreiber, Lieferanten oder sonstiger an der Umsetzung der Pflichten nach Absatz 1 beteiligter Unternehmen, nach den allgemeinen Vorschriften Regress verlangen, soweit diese die Pflichtverletzung zu vertreten haben.

(7) Ansprüche nach Absatz 1 verjähren in einem Jahr ab dem Zeitpunkt, in dem der Anspruchsinhaber von der Pflichtverletzung Kenntnis erlangt, spätestens jedoch in drei Jahren ab der Pflichtverletzung. Die §§ 203 bis 209 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gelten entsprechend.

(8) Die Regulierungsbehörde hat durch Festlegung nach § 29 Absatz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes

1. die nähere Bestimmung der von Absatz 1 erfassten Pflichtverletzungen,
2. die nähere Ausgestaltung der Kategorien nach Absatz 3,
3. Kriterien für die Bemessung der Ausgleichsbeträge innerhalb des in Absatz 4 festgelegten Rahmens

zu regeln. Dabei ist insbesondere sicherzustellen, dass der Ausgleichsanspruch effektiv durchsetzbar ist, den Messstellenbetreiber zu einer zügigen und diskriminierungsfreien Umsetzung seiner Pflichten anhält. Darüber hinaus ist durch geeignete Festlegungen zu verhindern, dass der Messstellenbetreiber zu leistende Ausgleichsansprüche auf die Netzentgelte umlegt.

(9) Vereinbarungen, die von den Bestimmungen dieses Paragraphen zum Nachteil der Anspruchsinhaber abweichen, sind unwirksam. Weitergehende Rechte von Anspruchsinhabern nach diesem Gesetz, nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz oder nach anderen gesetzlichen Vorschriften bleiben unberührt.

(10) Der Anspruch nach Absatz 1 besteht unabhängig von einem Verschulden des Messstellenbetreibers. Der Anspruch ist ausgeschlossen, soweit der

Messstellenbetreiber nachweist, dass die Pflichtverletzung auf einer Störung oder Einschränkung beruht, die

1. durch höhere Gewalt verursacht ist oder
2. auf einer Anordnung einer Behörde oder eines Gerichtes oder entgegenstehender zwingender gesetzlicher Vorgaben beruht,

und die er auch bei Anwendung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt nicht abwenden konnte.“

4. [Alternative 1 zur Einführung neuer Sanktionen bei Nichterfüllung der Pflichteinbauquoten]

Nach § 76 wird folgender § 76a eingefügt:

„§ 76a  
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer als grundzuständiger Messstellenbetreiber vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 45 Absatz 1 Nummer 4 die dort festgelegten Mindestausstattungsquoten in dem jeweils maßgeblichen Zeitraum nicht erreicht,
2. entgegen § 45 Absatz 1 Nummer 4 in Verbindung mit einer Festlegung nach § 45 Absatz 2 wiederholt oder dauerhaft die dort festgelegten Mindestausstattungsquoten unterschreitet.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1 mit Geldbuße bis zu 200.000 Euro, in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 2 mit einer Geldbuße bis zu 1.000.000 Euro geahndet werden.

(3) Bei der Bemessung der Geldbuße sind insbesondere die Dauer und der Umfang der Nichterfüllung der Mindestausstattungsquoten, die Anzahl der betroffenen Messstellen sowie etwaige bereits ergriffene Abhilfemaßnahmen zu berücksichtigen.

(4) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen (Bundesnetzagentur). Die Bundesnetzagentur kann allgemeine Verwaltungsgrundsätze über die Ausübung ihres Ermessens bei der Bemessung der Geldbuße festlegen.

(5) Die Verjährung der Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 richtet sich nach den Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten.“

5. [Alternative 2 zur Einführung neuer Sanktionen bei Nichterfüllung der Pflichteinbauquoten]

§ 45 Absatz 2 wird durch folgenden Absatz 2 ersetzt:

**Kommentiert [A11]:** Sanktionen bei Nichterfüllung der Pflichteinbauquoten

**Kommentiert [A12]:** Sanktionen bei Nichterfüllung der Pflichteinbauquoten

„(2) Kommt der grundzuständige Messstellenbetreiber seinen Verpflichtungen nach § 29 Absatz 1 nicht nach, so kann die Bundesnetzagentur Maßnahmen nach § 76 anordnen. § 12 Absatz 2g des Energiewirtschaftsgesetzes bleibt unberührt. Verfehlt ein grundzuständiger Messstellenbetreiber die nach Absatz 1 Nummer 4 festgelegten Mindestausstattungsquoten in zwei aufeinanderfolgenden Berichtszeiträumen erheblich, weist die Regulierungsbehörde ihn mit einer Abhilfemaßnahme an, innerhalb einer von ihr zu bestimmenden Frist ein Maßnahmenprogramm zur Erfüllung der Quoten umzusetzen. Die Regulierungsbehörde kann insbesondere

1. die Übertragung der Grundzuständigkeit für bestimmte Netzgebiete oder Kundengruppen auf einen Auffangmessstellenbetreiber anordnen oder
2. den grundzuständigen Messstellenbetreiber verpflichten, die Grundzuständigkeit im Wege eines transparenten und diskriminierungsfreien Ausschreibungsverfahrens neu zu vergeben.

Die Einzelheiten, insbesondere zur Schwelle einer erheblichen Nichterfüllung und zu den Fristen, legt die Regulierungsbehörde durch Festlegung nach § 75 fest.“

### **C. Erwartete Wirkung**

Die Änderungen im Erneuerbare-Energien-Gesetz sichern einen geordneten Übergang zur verpflichtenden Direktvermarktung für PV-Kleinanlagen unter 100 Kilowatt und legt mit den aufgeführten Änderungsvorschlägen die notwendige Abwicklungsgrundlage. Die stufenweise Absenkung der Leistungsschwellen für die Netzbetreiberabnahme schafft Planungssicherheit für Anlagenbetreiber. Fehlen die allgemeinen technischen und betrieblichen Voraussetzungen für die Direktvermarktung – insbesondere die Ausstattung mit intelligenten Messsystemen – verschieben sich die Fristen automatisch. Auch Anlagen bis 25 Kilowatt soll der Weg zur Direktvermarktung eröffnet werden. Der vorgeschlagene Ausgleichsmechanismus in § 50d kompensiert Mindereinnahmen, die Anlagenbetreibern entstehen, solange die Direktvermarktung mangels technischer Voraussetzungen nicht möglich ist. Dies verhindert Benachteiligungen von Anlagenbetreibern durch Verzögerungen beim Smart-Meter-Rollout und schafft Anreize für den zügigen Ausbau der Messinfrastruktur. Durch die aufgeführten Vorschläge wird die Zielsetzung der EEG-Novelle einer marktwirtschaftlichen Überführung von PV-Kleinanlagen unterstützt und die notwendige Grundlage für eine Überführung gelegt, welche den Zubau und die Zielerreichung weiterhin ermöglicht.

Eine deutlich breitere Datenbasis ermöglicht netz- und marktdienliche Steuerung und neue Tarif- und Flexibilitätsangebote. Gleichzeitig wird sichergestellt, dass Kosten nur für tatsächlich funktionsfähige Mess- und Datenprozesse berücksichtigt werden.

Wirksame Sanktionen erhöhen die Verbindlichkeit und das Rollout-Tempo. Das schützt die Akteure, deren Geschäftsmodelle auf einer funktionierenden Mess- und Steuerinfrastruktur beruhen.

Klare Pflichten und durchsetzbare Haftungsregeln erhöhen Datenqualität und Verfügbarkeit. Das verbessert Planung und Steuerung des Netzes und reduziert operative Risiken